

Bonn, den 22.02.2006, 14.30 Uhr

**Eisenbahn-Bundesamt überprüft Unabhängigkeit
der Betreiber des Schienennetzes**

Gemäß § 9a AEG müssen öffentliche Betreiber von Schienenwegen rechtlich, organisatorisch und in ihren Entscheidungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen unabhängig sein, soweit es Entscheidungen über die Zuweisung von Zugtrassen und über die Weegeentgelte betrifft. Um dies zu erreichen, müssen verbundene Unternehmen den Schienenwegebetrieb rechtlich in eigen-ständige Gesellschaften ausgliedern und außerdem durch eine Vielzahl unternehmerischer Struktur- und Organisationsmaßnahmen sicherstellen, dass die sensiblen Bereiche vor Einflussnahmen aus den verbundenen Unternehmen oder von Dritten geschützt sind. Auch dürfen keine Mitglieder dem Aufsichtsrat des Betreibers der Schienenwege angehören, die auch im Aufsichtsrat eines verbundenen Verkehrsunternehmens einen Sitz haben. Außerdem dürfen Entscheidungen über den Netzfahrplan, die sonstige Zuweisung von Zugtrassen und die Entscheidungen über die Weegeentgelte nur von dem Personal des Betreibers der Schienenwege getroffen werden, welches keine Funktionen in Eisenbahnverkehrsunternehmen oder in mit diesem verbundenen Unternehmen ausübt. Das Eisenbahn-Bundesamt prüft, ob die Unternehmen des DB-Konzern und insbesondere die bundeseigenen Betreiber von Schienennetzen die Unabhängigkeitsvorschriften umgesetzt haben. Außerdem kontrolliert das Eisenbahn-Bundesamt, ob alle bisher vom DB-Konzern vorgenommenen unternehmerischen Maßnahmen den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Trennungsregeln entsprechen.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist Aufsichts- und
Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes.

Pressedienst:
Mark Wille (verantwortlich)

Hausanschrift:
Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn
Tel.-Nr. (02 28) 98 26-186
Fax-Nr. (02 28) 98 26-1 99